

Satzung

der Stadt Tangermünde über eine Veränderungssperre nach §14 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27.09.2023 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind, wie im Aufstellungsbeschluss beschrieben:

- Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ortschaft Hämerten beiderseits der Eisenbahn – Hauptstrecke Hannover Berlin
- Berücksichtigung von Abständen der Freiflächenphotovoltaikanlage zu Wohngrundstücken und zum Elberadweg zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen,
- Sicherung von Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft festgelegt sind.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausgenommen von der Veränderungssperre sind die nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) bahnrrechtlich gewidmeten Flächen.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hämerten“ der Stadt Tangermünde rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Tangermünde, den 28.09.2023

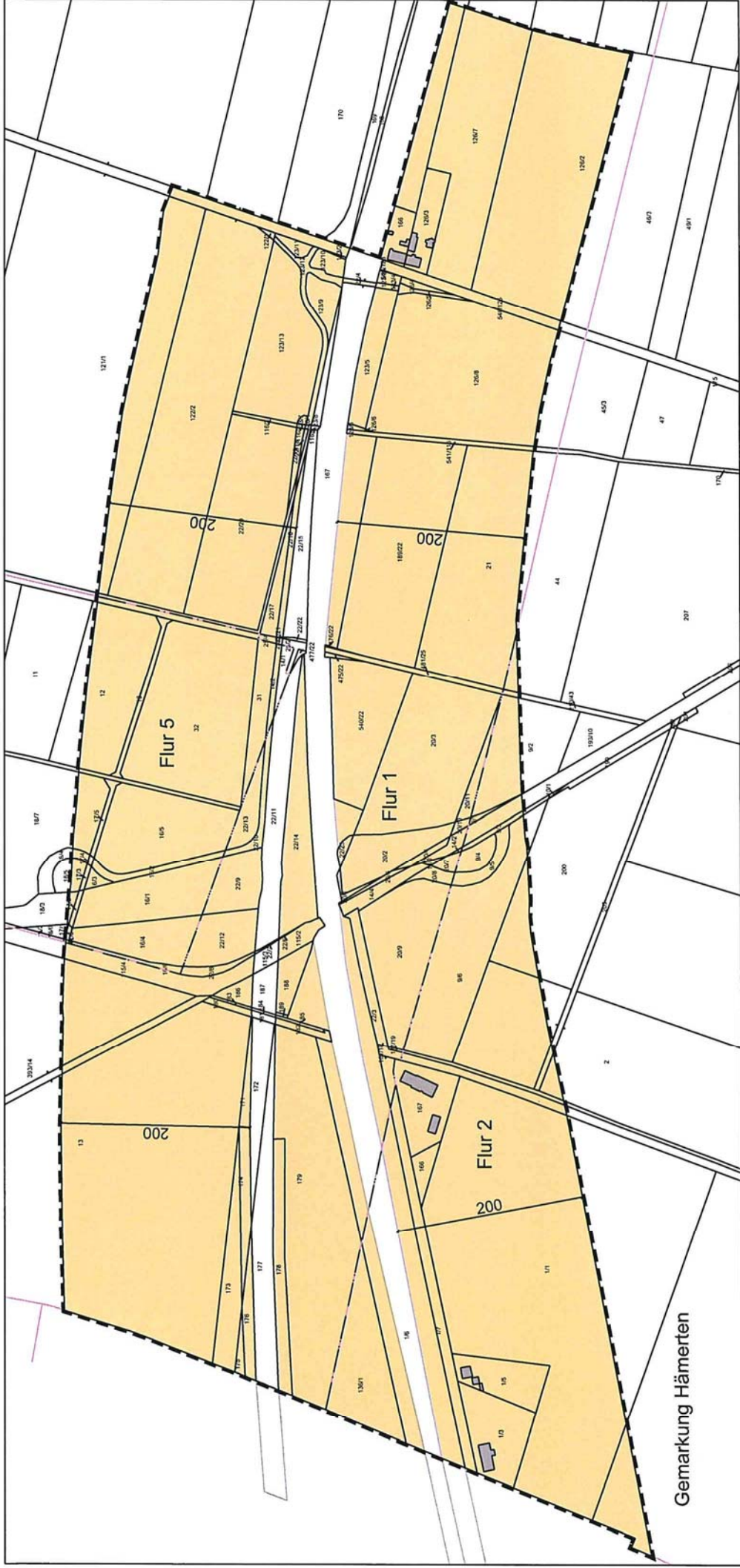
gez. Schilm
Bürgermeister

Siegel

Vermerk

Die Satzung der Stadt Tangermünde über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde am 28.09.2023 ausgefertigt und am 16.11.2023 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde bekanntgemacht. Die Übereinstimmung mit der vom Stadtrat der Stadt Tangermünde beschlossenen Fassung dieser Satzung wird bestätigt.

gez. Schilm
Bürgermeister



Veränderungssperre zum Bebauungsplan Photovoltaik - Freiflächenanlagen in der Ortschaft Hämerten beiderseits der Eisenbahn - Hauptstrecke Hannover - Berlin

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches von der Veränderungssperre ausgenommen sind die nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmeten Bahnstrecken (weiße Flächen)